Gemeinde Bernbeuren

Satzung der Gemeinde Bernbeuren zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern II“

vom 07.04.2026

Auf Grund §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Gemeinde Bernbeuren folgen Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „Ortskern II“ der Gemeinde Bernbeuren vom 11.01.2007 wird in den Festsetzungen, Buchstabe A, Ziffer 6, wie folgt ergänzt und eingefügt:

6.3.3 Geneigte Dachflächen sind allseitig mit Dachüberständen von mindestens 80 cm, bei Nebengebäuden, Garagen und Widerkehren von mindestens 40 cm zu versehen. Dies gilt aus gestalterischen Gründen auch für grenzständige Gebäude, soweit die Zustimmung des Nachbarn vorliegt (BGB).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Bernbeuren, den 13.04.2026
Gemeinde Bernbeuren

Karl Schleich
Erster Bürgermeister

Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB

Im gesamten einfachen Bebauungsplan Ortskern II ist ein Dachüberstand von 0,80 cm üblich und prägt dadurch das Ortsbild wesentlich. Eine Regelung ist bislang unterblieben, da es nach bisheriger Auffassung durch das Einfügungsgebot geschützt war. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Dachüberstand nunmehr in die Festsetzungen aufgenommen, um dies auch für zukünftige Bauvorhaben Verbindlich festzulegen. Damit soll erreicht werden, dass das prägende Ortsbild nicht aufgeweicht wird.